Amtsblatt
der Regierung in Düsseldorf

Stück 25/26	Ausgegeben in Düsseldorf am 1. Juli	1944

Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis spätestens **Dienstag, den 11. Juli, 12 Uhr,** der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Enteignung von Grundstücken 81. Anordnung über Zuschläge für Stundenlohnarbeiten der Bauwirtschaft 81. Ernennung 82. Genehmigungserteilungen als Buchmacher 82. Polizeiverordnung über den Aufenthalt in öffentlichen Luftschutzräumen 82. Ungültigkeitserklärung eines verlorenen Wandergewerbescheines 83. Bekanntmachung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk 83. Wegeeinziehung 83.

Sonderblätter: Preisanordnung für möblierte Zimmer und Schlafstellen sowie für Untervermietung leerer Zimmer, leerer und möblierter Wohnungen im Landkreis Grevenbroich-Neuß. Verordnung über Lade- und Löschzeit in der Binnenschiffahrt.

Bekanntmachungen der Preußischen Zentralbehörden.

106. Staatsministerialerlaß.

Dem Amte Lank-Latum (Niederrhein) wird auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) das Recht verliehen, das zur Erweiterung des Friedhofes in Lank-Latum erforderliche Grundeigentum in der Gemarkung Lank im Weg der Enteignung zu erwerben. Auf Grundstücke des Staates und Rechte des Staates an Grundstücken ist dieses Recht nicht anwendbar. Auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) wird ferner bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des Enteignungsrechts anzuwenden sind. I Verw. 4/6834/44

Berlin, 14. Juni 1944.

Das Preußische Staatsministerium.
Der Reichs- und Preuß. Wirtschaftsminister.

Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

107. Anordnung

über Zuschläge für Stundenlohnarbeiten der Bauwirtschaft für industrielle Betriebe in der Rheinprovinz vom 10. Juni 1944.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 927) und besonderer Ermächtigung des Reichskommissars für die Preisbildung ordne ich für die Rheinprovinz folgendes an:

1. Der Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 20/43 vom 19. April 1943 (Mitt. Bl. I, S. 259) hat den Unternehmen des Baugewerbes nur insoweit gestattet, die in dem Runderlaß niedergelegten Stundenlohnzuschläge (Höchstsätze) zu fordern, als diese Zuschlagssätze unter Berücksichtigung des § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung angesichts der Gewinn- und Kostenlage der Unternehmen zwingend notwendig sind (s. auch Erlaß des RfPr. vom 8. Juni 1943 — V-215-5018/43 —, Mitt. Bl. I, S. 376). Eine Erhöhung von bisher niedrigeren Zuschlagssätzen ist daher entsprechend dem in der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (RGBl. I, S. 955) niedergelegten Grundsatz nach wie vor dann verboten, wenn die beabsichtigte Erhöhung nicht kriegswirtschaftlich notwendig ist. Diejenigen Baugewerbebetriebe, die hiernach eine Erhöhung der Zuschlagssätze beabsichtigen, müssen in der Lage sein, die kriegswirtschaftlich bedingte Notwendigkeit und damit die Berechtigung zu dieser Erhöhung jederzeit nachzuweisen. Hierfür trifft diese Betriebe die volle Verantwortung.

2. In Erweiterung dieser Grundsätze wird für Stundenlohnarbeiten des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes, die für die zur Wirtschaftsgruppe Steinkohlenbergbau und zur Wirtschaftsgruppe eisenschaffende Industrie gehörenden Unternehmen und für Versorgungsunternehmen geleistet werden, angeordnet, daß die bis zum 30. April 1943 zulässigerweise berechneten prozentualen Zuschläge nicht erhöht werden dürfen. Dieses Erhöhungsverbot gilt sowohl für Arbeiten, die innerhalb der Betriebe der genannten Unternehmen, als auch für Arbeiten, die außerhalb des Werksgeländes, z. B. bei Werkswohnungen, ausgeführt werden. Das Erhöhungsverbot gilt auch dann, wenn im Zusammenhang mit diesen Arbeiten Arbeiten zur Beseitigung von Fliegerschäden geleistet werden.

3. Eine Erhöhung dieser Sätze, insbesondere eine Angleichung an die Höchstsätze der Rund-

erlasse 20/43 oder 27/43 bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Preisbildungsstelle.

4. Als eine Erhöhung der Zuschlagssätze ist es nicht anzusehen, wenn zwecks Abrechnungsvereinfachung auf Lohnzuschläge (Mehrarbeitszuschläge usw.) der volle nach dieser Anordnung zulässige Unternehmerzuschlag berechnet wird.

5. Diese Anordnung gilt mit Rückwirkung vom 1. Mai 1943. Ausgenommen sind solche Stundenlohnarbeiten, die bis zum 31. Mai 1944 bereits restlos abgerechnet und bezahlt worden waren.

Die Anordnung über Zuschläge für Stundenlohnarbeiten für industrielle Betriebe und für ähnliche Betriebe der öffentlichen Hand in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen vom 15. September 1943 wird aufgehoben.

Köln, 10. Juni 1944. A VI Pr. F 1 b 1

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
Preisbildungsstelle.
I. V.: gez. Dellenbusch.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

108. Bekanntmachung.

Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat zum Pfleger für kulturgeschichtliche Bodenfunde Herrn Studienrat W. Rehm in Kleve, Richard-Wagner-Straße 24, für den Kreis Kleve, ausschließlich der Stadt Goch, der Gemeinde Pfalzdorf und der Ämter Asperden, Keppeln und Üdem (jedoch einschließlich der in diesen Bezirken gelegenen Anteile des Staatsforstes Reichswald) auf weitere zwei Jahre bestellt.

Düsseldorf, 23. Juni 1944. H. 51.0

Der Regierungspräsident.

109. Bekanntmachung.

Die Ehefrau des Buchmachers Hans Oberneder in Solingen, Anna Oberneder, wohnhaft in Düsseldorf, Hohenzollernstraße 1 a, ist für die Dauer der Einberufung ihres Ehemannes zum Wehrdienst und vorläufig für den Rest des Kalenderjahres 1944, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, als Buchmacherin für den Stadtbezirk Solingen zugelassen worden. P 6230

Düsseldorf, 26. Juni 1944.

Der Regierungspräsident.

110. Bekanntmachung.

Die Ehefrau des Buchmachers August Syska in Düsseldorf, Anni Syska, wohnhaft in Düsseldorf, Hardtstraße 81, ist für die Dauer der Einberufung ihres Ehemannes zum Wehrdienst und vorläufig für den Rest des Kalenderjahres 1944, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, als Buchmacherin im Stadtbezirk Düsseldorf zugelassen worden. P 6230

Düsseldorf, 12. Juni 1944.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen des Polizeipräsidenten.

111. Polizeiverordnung

über den Einsatz von Männern im Luftschutz und deren Aufenthalt in öffentlichen Luftschutzräumen.

Trotz meiner wiederholten Hinweise werden LS.-Bunker, LS.-Stollen und andere öffentliche LS.-Schutzräume immer noch in größerem Umfange von einsatzfähigen Männern aufgesucht, die zum Teil sogar zu diesem Zweck aus benachbarten Orten nach Duisburg kommen. Hierdurch können Frauen und Kinder zum Teil nicht untergebracht werden, die von den Bewohnern entblößten Häuser aber bleiben ohne ausreichenden Schutz.

Für den Bereich der Stadt Duisburg wird daher auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931, der §§ 2 und 9 der 1. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 31. August 1943 (RGBl. I, S. 506) mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf folgendes angeordnet:

§ 1. Sämtliche einsatzfähigen Männer im Alter von 16 bis 70 Jahren sind auf Grund des § 9 der 1. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz zum Einsatz im Selbstschutz verpflichtet. Sie stehen bei Fliegeralarm zur Verfügung des Selbstschutztrupps, für den sie eingeteilt sind; sonst haben sie ihre Selbstschutzaufgaben in den Häusern zu erfüllen.

§ 2. Einsatzfähigen Männern im Alter von 16 bis 70 Jahren ist im Hinblick auf ihre Selbstschutzaufgaben gemäß § 1 das Aufsuchen von öffentlichen LS.-Bunkern, öffentlichen LS.-Stollen und sonstigen öffentlichen LS.-Räumen nicht gestattet.

§ 3. Ausgenommen von dem Verbot zu § 2 sind:

a) die Ordner und sonstigen Männer, die durch Armbinden kenntlich gemacht und zu besonderen Dienstleistungen im Luftschutz eingesetzt sind;
b) gebrechliche und kranke Männer, die sich im Besitz eines polizeilichen Ausweises befinden. Entsprechende Ausweise sind bei dem für die Wohnung zuständigen Polizeirevier zu beantragen. Bei Kriegsversehrten, die nicht einsatzfähig sind, genügt der in ihrem Besitz befindliche amtliche Ausweis.
c) Angehörige der Selbstschutztrupps, die ihren Standort im gleichen öffentlichen LS.-Bunker, öffentlichen LS.-Stollen oder sonstigen öffentlichen LS.-Räumen haben.
d) Passanten nach Auslösung von Fliegeralarm nach Maßgabe des noch vorhandenen Raumes. Diese sind jedoch mit der Ausnahme zu § 3 Ziffer b einsatzpflichtig und werden bei Betreten des öffentlichen Luftschutzraumes zur Dienstleistung im Luftschutz eingeteilt.

§ 4. Den Weisungen aller Polizeiorgane, einschließlich der durch Armbinde kenntlich ge-

machten Hilfspolizeibeamten, Bunkerverwalter und Ordner ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden nach § 9 des Luftschutzgesetzes in der Fassung vom 31. August 1943 (RGBl. I, S. 506) mit Haft und mit Geldstrafe bis 150 RM. oder einer dieser Strafen bestraft. In schweren Fällen kann auf Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen erkannt werden.

§ 6. Die Polizeiverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Duisburg, 12. Juni 1944. PIS L 20

Der Polizeipräsident.

112. Bekanntmachung.

Der am 3. Februar 1942 vom Polizeipräsidenten in M.Gladbach unter Nr. D 6 ausgestellte Wandergewerbeschein für Frau Margarete Deußen geb. Delvoigt in Rheydt, Saarstraße 17, zum Handel mit Kurzwaren — außer Blindenwaren — sowie Gewürzen ist verlorengegangen; er wird für ungültig erklärt. IV 40.00

M.Gladbach, 12. Juni 1944.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

113. Bekanntmachung

des die Verbandsumlage betreffenden Teiles der Haushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1944.

I.

§ 2. Der auf die Verbandsmitglieder umzulegende „Zuschußbedarf (Steuerbedarf)" wird auf 3 881 000 RM. festgestellt. Die Umlegung erfolgt nach Maßgabe der §§ 4, 5 und 6 des preußischen Finanzausgleichsgesetzes vom 10. November 1938 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 15. April 1941 (Gesetzsamml. S. 28).

Die Verbandsumlage 1944 wird hiermit auf 1 vom Hundert des Betrages festgesetzt, der gebildet wird

a) aus den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer und der Bürgersteuer,

b) aus den Schlüsselzuweisungen,

c) aus der Summe der Kriegsbeiträge A.

Dabei ist der Kriegsbeitrag A von der Summe aus den Steuerkraftzahlen (a) und aus den Schlüsselzuweisungen (b) abzuziehen. Die Verbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar fällig.

Die nach dem Einheitssatze von 1 vom Hundert der Umlageunterlagen für 1944 sich ergebende Verbandsumlage gilt auch für das Rechnungsjahr 1945 zunächst als vorläufige Verbandsumlage so lange weiter, bis auf Grund der für 1945 maßgebenden Berechnungsunterlagen eine Neuberechnung der Umlage 1945 stattfinden kann.

Essen, 20. Juni 1944.

Der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

gez. Lange.

II.

Die nach § 7 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 2 des Preußischen Finanzausgleichsgesetzes vom 10. November 1938 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 15. April 1941 (Gesetzsamml. S. 28) vorgeschriebene Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Verbandsumlage 1944 ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk Essen, 24. Juni 1944.

Geschäftszeichen A II a 42

An den
Herrn Verbandsdirektor des
Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk
Essen

Betrifft: Verbandsumlage 1944
Bericht I b—1—37 vom 22. Juni 1944.

Ich genehmige hiermit die im § 2 der Haushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1944 festgestellten Umlagesätze.

Die Verbandsumlage 1944 wird hiermit auf 1 vom Hundert des Betrages festgesetzt, der gebildet wird

a) aus den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer und der Bürgersteuer,

b) aus den Schlüsselzuweisungen,

c) aus der Summe der Kriegsbeiträge A. Dabei ist der Kriegsbeitrag A von der Summe der Steuerkraftzahlen (a) und der Schlüsselzuweisungen (b) abzuziehen.

gez. Dr. Hüesker.

Essen, 24. Juni 1944.

Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk
Der Verbandsdirektor:

gez. Lange.

114. Bekanntmachung.

Der in der Gemarkung Burscheid zwischen dem Fabrikgelände der Firma Bergfeld & Heider und dem Schießstand des Burscheider Schützenvereins e. V. gelegene öffentliche Weg soll von der Hindenburgstraße bis zur Parzelle 793/1 in Flur 10 eingezogen werden. An Stelle des fortfallenden Wegeteiles soll auf dem Grundstück des Burscheider Schützenvereins e. V. entlang des Schießstandes ein Ersatzweg geschaffen und für den öffentlichen Verkehr freigegeben werden, so daß es sich lediglich um eine Wegeverlegung handelt. Dieses Vorhaben

wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses binnen einer Frist von vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt ab bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend gemacht werden können. Der Wegelageplan kann während der Einspruchsfrist in Zimmer 5 des Rathauses eingesehen werden.

Burscheid, 16. Juni 1944.

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde.

Herausgegeben von der Regierung Düsseldorf. — Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98.
Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Rpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.